

Anlage A: Gartenordnung
Ergänzende Anlage zur Vereinssatzung des Kleingartenvereins
„Neuer Steinertsberg Gera e.V.“

Die Gartenordnung ergänzt die Vereinssatzung des o.g. Vereins und regelt detailliert die Nutzung der Kleingartenanlage. Die Vorgaben basieren auf dem Bundeskleingartengesetz (BKleingG) und der thüringischen Rahmenkleingartenordnung des Landesverbands (<https://www.gartenfreunde-thueringen.de/wp-content/uploads/2023/05/2023.05.01-RKO-Thueringen.pdf>). Die Gartenordnung wird vom Verein angepasst und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Gartenordnung ist ebenso Bestandteil des Pachtvertrags mit den Kleingärtnern und bindend für alle Pächter.

I. Allgemeine Bestimmungen

- Die Kleingartenanlage ist Bestandteil des öffentlichen Grüns der Kommune. Sie lebt von wertschätzenden sozialen Beziehungen, von Naturerlebnissen und sinnvoller Freizeitgestaltung von Menschen unterschiedlichster gesellschaftlicher Gruppen. Es ist Aufgabe und Verantwortung des Vorstands, die kleingärtnerische Betätigung im Sinne der Gesunderhaltung, der Freizeitgestaltung und der Erholung seiner Mitglieder zu fördern und dafür die entsprechenden Bedingungen zu schaffen und die Gemeinnützigkeit des Vereins zu erhalten.
- Die Ruhezeiten der Anlage: Tägliche Nachtruhe besteht zwischen 20:00 und 7:00 Uhr. Für Sonn-/Feiertage gilt ganztägige Ruhe inklusive Gartengeräte-Verbot. Es gilt eine allgemeine Rücksichtspflicht.
- Pachtverhältnisse und Gemeinschaftsinteressen erfordern eine enge Zusammenarbeit und weitgehende Interessenübereinstimmung innerhalb der Mitglieder des Vereins. Diese Aufgabe erwartet von allen Mitgliedern eine vertrauensvolle Zusammenarbeit, ordnungsgemäßes Verhalten im Rahmen der bestätigten Satzung und die durchgehende Umsetzung des Prinzips der Gleichheit und gegenseitigen Rücksichtnahme.

II. Besondere Bestimmungen

1. Zweck und Verwaltung der Kleingartenanlage

- Die Erhaltung und Förderung des Kleingartenwesens ist die vordringlichste Aufgabe des Kleingartenvereins. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den spezifischen Charakter der Kleingartenanlage einheitlich zu wahren und eine sinnvolle kleingärtnerische Nutzung gemäß §1 BKleingG zu sichern. Die Gestaltung, Pflege und Erhaltung der Kleingärten und Gemeinschaftsflächen sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung, die vor allem ökologisch nachhaltig erfolgen sollte. Die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes sind einzuhalten. Ebenso bedeutsam für alle Pächter ist die Aneignung gärtnerischen Wissens und die Förderung und Erhaltung gärtnerischer Fähig- und Fertigkeiten.
- Im Interesse jedes einzelnen Mitgliedes und zum Wohle der Gemeinschaft sind daher die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes verbindlich. Daraus resultierende Aufgaben und Aufträge sind eigenständig von den Mitgliedern zu realisieren. Die Handlungen der gewählten Funktionsträger sind zu unterstützen.

2. Kleingärtnerische Nutzung, Gestaltung des Kleingartens (siehe Anlagen 1, 2 und 3 der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbands Thüringen der Gartenfreunde e.V.)

- Die kleingärtnerische Nutzung umfasst die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf des Kleingärtners und die Erholungsnutzung. Dazu gehört, dass die Laube nach Größe und Ausstattung der kleingärtnerischen Nutzung untergeordnet ist. Mit der Nutzung des Kleingartens übernimmt der Kleingärtner die Verantwortung für eine sachgerechte Nutzung des

Bodens und die Erhöhung der Fruchtbarkeit, für die Pflege, Sauberhaltung und den Schutz der Natur und Umwelt.

- Als Orientierung für die Gestaltung und Nutzung einer Parzelle in Kleingartenanlagen dient die Drittelteilung, d.h. ein Teil für Obst- und Gemüseanbau, aber auch Feldfrüchte z.B. Kartoffeln, Heil- und Gewürzpflanzen; ein Teil für Ziersträucher und Blumen; ein Teil für Laube, Freisitz, Rasen- und Spielflächen. Der Kleingärtner darf die Gartenfläche nicht einseitig mit Kulturen, wie nur Rasen, Obstbäume, Ziersträucher, Feldkulturen etc. nutzen oder bepflanzen. Der Charakter des Kleingartens ist stets zu wahren. Ziel der kleingärtnerischen Bodennutzung ist der Anbau eines breiten und vielfältigen, der Eigenversorgung entsprechenden Sortiments an Gemüse, Obst, Blumen und Zierpflanzen.
- Bei der gesamten Nutzung, Bepflanzung und Bebauung sowie Errichtung von Kompostanlagen hat jeder Kleingärtner auf seinen Nachbar Rücksicht zu nehmen. Äste, Hecken und Zweige, die für den Nachbarn schädigend oder störend wirken, sind zu beseitigen. Die festgelegten Grenzabstände sind einzuhalten.
- Einige Pflanzenarten dürfen aus unterschiedlichen Gründen nicht im Kleingarten kultiviert werden (Wuchsstärke, Krankheitsübertragung, Invasivität); Auflaufender Wildwuchs dieser Pflanzenarten ist sofort zu entfernen (siehe Anlage 2 der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbands Thüringen der Gartenfreunde e.V.)
- Bäume und Sträucher außer Kulturobstgehölzen von Kern- Steinobst dürfen im Kleingarten eine Wuchshöhe von 2,50 m nicht überschreiten. Beim Anpflanzen von Obstgehölzen, Beerensträuchern und Ziersträuchern sind Pflanz- und Grenzabstände einzuhalten. Diese sind vom Stammmittelpunkt aus zu messen (siehe Anlage 2 der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbands Thüringen der Gartenfreunde e.V.)
- Abgrenzungen zwischen den Parzellen sind entbehrlich. Formschnitthecken, Zäune o.ä. innerhalb des Vereinsgeländes sind erlaubt, dürfen aber eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Sichtschutzhecken zur Abgrenzung des Sitzbereichs dürfen 1,80 m nicht überschreiten. Für Formschnitthecken als Außenbegrenzung gilt die maximale Höhe von 2,00 m.

3. Tierhaltung

- Die Kleintierhaltung ist grundsätzlich nicht gestattet. Zum Besuch oder Aufenthalt in der Kleingartenanlage mitgeführte Hunde sind sicher im abgegrenzten Garten unterzubringen und außerhalb des Kleingartens an der Leine zu führen. Mitgebrachte kastrierte Katzen dürfen nicht frei herumlaufen und der Schutz der Vögel ist zu gewährleisten. Das Füttern von freilaufenden Katzen ist in der gesamten Kleingartenanlage untersagt.
- Alle zum Besuch mitgebrachten Haustiere sind so zu halten, dass Anlieger durch deren Anwesenheit im Garten nicht beeinträchtigt oder belästigt werden und die Tiere keinen Schaden in anderen Gärten anrichten können. Eine Lärmbelästigung durch Hunde ist zu verhindern. Für Schäden, die ein Tier verursacht, haftet neben dem Halter derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt. Verunreinigungen von einem Tier sind vom Tierhalter zu entfernen. Mitgebrachte Haustiere dürfen beim Verlassen der Kleingartenanlage nicht im Kleingarten oder der Laube verbleiben.
- Die Haltung von Bienen ist zu fördern; entsprechende Bedingungen dafür sind zu schaffen. Der Vorstand legt im Einzelfall die einzuhaltenden Kriterien fest und überwacht die Einhaltung derselben. Bienenstände sollten bevorzugt am Rande der KGA aufgestellt werden. Eine Anhörung der Nachbarn ist vorzunehmen. Es wird empfohlen, einen Sachverständigen (Imkerverband) zu konsultieren. Der Kleingärtner, welcher im Kleingarten eine Bienenhaltung betreiben möchte, muss zwingend Mitglied im örtlichen Imkerverband sein. Versicherungsschutz ist zu gewährleisten. Die endgültige Genehmigung der Bienenhaltung liegt beim VGG im Rahmen der Bauordnung.

4. Umwelt- und Naturschutz (siehe Anlage 3 der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbands Thüringen der Gartenfreunde e.V.)

- Jeder Pächter übernimmt mit der Pachtfläche persönliche Verantwortung für die Erhaltung und Pflege von Natur und Umwelt. Er trägt damit zur Verschönerung des Umfeldes und zur Erhöhung des Erholungswertes der Kleingärten bei. Bei der Gestaltung und Nutzung von Kleingärten ist der Erhaltung, dem Schutz und der Schaffung von Biotopen eine gebührende Bedeutung beizumessen. In jedem Kleingarten sollten durch geeignete Maßnahmen die Lebensbedingungen für Vögel und andere Nützlinge geschaffen, erhalten und verbessert werden.
- Bei Schnittmaßnahmen oder dem Entfernen von Gehölzen sind die gesetzlichen Vorschriften (Naturschutzgesetz) zu beachten. Entgegen diesen Vorschriften ist es im Kleingarten gestattet, ganzjährig Bäume zu entfernen, es sei denn, sie sind mit genutzten Nestern besetzt oder unterliegen einem gesonderten Schutz nach der örtlichen Baumschutzsatzung. Jeder Pächter hat die Pflicht, auftretende Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sachgemäß zu bekämpfen. Dabei sind Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes anzuwenden.
- Ist eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unumgänglich, sind die Anwendungsvorschriften und Karenzzeiten auf den Verpackungen der Pflanzenschutzmittel zu beachten und unbedingt einzuhalten. Im Kleingarten dürfen nur für im Haus- und Kleingartenbereich in Deutschland zugelassene Pflanzenschutzmittel (PSM) verwendet werden. Pflanzenschutzmaßnahmen sind so durchzuführen, dass keine Bienenschäden auftreten sowie keine Beeinträchtigungen der Kulturen in Nachbargärten erfolgen.
- Die Unkrautbekämpfung sollte im Kleingarten vor allem mit bewährten, umweltschonenden Methoden, wie Hacken, Jäten usw. erfolgen. Die Anwendung von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln (Herbizide), ebenso der Einsatz von anderen Stoffen zur Unkrautbekämpfung (Salz, Essig, Reinigungsmittel etc.) sind prinzipiell zu unterlassen.
- Gartenabfälle, Laub und sonstige Kompostabfälle sind sachgemäß zu kompostieren. Der Kompostplatz ist mit einem Mindestabstand von 0,5 m zur Nachbargrenze anzulegen. Ausnahmen sind mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes und des Nachbarn zulässig. Das Anlegen von Kompostgruben ist nicht statthaft.
- Zur Eindämmung von Pflanzenkrankheiten ist der wirksamen Isolierung infektiösen Pflanzenmaterials besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Mit Feuerbrand befallenes Kernobst und Ziergehölze sowie mit Scharka befallenes Steinobst und mit der Kohlhernie befallene Kohlpflanzen dürfen nicht kompostiert werden.
- Für die ordnungsgemäße Entsorgung nichtkompostierbarer Abfälle ist der Kleingartenpächter selbst verantwortlich, diese nach den geltenden Rechtsvorschriften und kommunalen Regelungen zu entsorgen.
- Sickergruben sind verboten. Sammelgruben unterliegen nur dann dem Bestandsschutz, wenn sie vor dem 03.10.1990 nach geltendem Recht errichtet wurden. Ihre Nutzung setzt die Einhaltung der geltenden bzw. kommunalen Bestimmungen zum Nachweis der Dichtheit und zur Entsorgung voraus. Belege der Entsorgung sind in Kopie dem Vorstand zu übergeben und über den Parzellenwechsel hinaus 10 Jahre aufzubewahren. Unzulässig ist es, Fäkalien in undichten Behältern zu sammeln, versickern zu lassen und unmittelbar an Anpflanzungen auszubringen. Es sind im Kleingarten vor allem Trocken- oder Trenntoiletten einzusetzen.
- Es ist verboten, Bauschutt, Schrott, Plaste, Asbest u.ä. Materialien sowie nicht kompostierbare Abfälle im Kleingarten oder auf Gemeinschaftsflächen zu vergraben.
- Das Verbrennen frischer Pflanzenreste, behandeltes Holz (Bauholz, Möbelreste u.ä.) und anderer Abfälle (Plaste, Öl, Farben, Gummi) ist verboten. Pflanzliche Abfälle dürfen grundsätzlich nicht verbrannt werden, sie sind zu kompostieren bzw. über die kommunalen Annahmestellen für

Grünschnitt zu entsorgen. Feuerschalen und transportable Grills dürfen, nach Zustimmung des Vorstandes, mit naturbelassenem, abgelagertem Brennholz betrieben werden. Der entstehende Rauch darf nicht zur Belästigung der Nachbarn führen. Die kommunalen Vorschriften und der Brandschutz sind dabei verbindlich einzuhalten.

5. Errichtung von Baulichkeiten und Zustimmungsverfahren

- Für die Errichtung von Gartenlauben gilt § 3 des Bundeskleingartengesetzes sowie die Thüringer Bauordnung, auf deren Grundlage sollten die Verbände eine eigene Bauordnung erarbeiten. Der beabsichtigte Bau einer Gartenlaube oder die beabsichtigte bauliche Erweiterung einer bereits bestehenden Gartenlaube ist schriftlich bei dem zuständigen Vorstand zu beantragen. Mit dem Bauantrag ist ein Lageplan der Parzelle, in dem der beabsichtigte Aufstellungsort der Gartenlaube und deren äußere Abmaße ersichtlich sind, vorzulegen. Die Gesamtgröße der Laube darf 24 m² einschließlich überdachtem Freisitz nicht überschreiten.
- Durch einen späteren Anbau an die Gartenlaube oder das Anbringen einer Überdachung darf die nach § 3 BKleingG genannte Gesamtgröße der Baulichkeit von maximal 24 m² Grundfläche, einschließlich überdachtem Freisitz, ebenfalls nicht überschritten werden.
- Mit dem Bau einer Gartenlaube bzw. eines Anbaues an eine bereits bestehende Gartenlaube darf erst begonnen werden, wenn eine durch den zuständigen Verein erteilte schriftliche Zustimmung vorliegt. Nach Fertigstellung des Rohbaus sowie des Ausbaues kontrolliert der Vereinsvorstand die Übereinstimmung zwischen tatsächlicher Bauausführung und Zustimmungsunterlagen. Festgestellte Abweichungen sind durch bauliche Umgestaltung zu korrigieren.
- Bei der Errichtung oder Erweiterung einer Gartenlaube sind die nachbarrechtlichen Bestimmungen des Thüringer Nachbarrechtsgesetzes vom 22.12.1992 in seiner jeweils aktuellen Fassung gegenüber den angrenzenden, nicht mehr zum Pachtgelände gehörenden Grundstücken zu beachten (Nachbargrundstücke).
- Im Hinblick auf die Beachtung von Abstandsflächen zu Nachbargartenparzellen innerhalb des Geländes der Kleingartenanlage gelten die Festlegungen der Thüringer Rahmenkleingartenordnung sowie der Bebauungsplan der Kleingartenanlage.
- Die Laube hat entsprechend den Bestimmungen des § 3 BKleingG der kleingärtnerischen Nutzung der Parzelle zu dienen und kann nach ihrer Beschaffenheit dem zeitweiligen Aufenthalt des Kleingärtners und seiner Familie dienen. Ständiges Wohnen in der Laube ist nicht erlaubt. Ihre Ausstattung darf von daher auch nicht für ein dauerndes Wohnen geeignet sein. Das Installieren von Heizeinrichtungen ist in der Gartenlaube nicht gestattet.
- Bestandsgeschützte Lauben im Sinne des § 20 a Nr. 7 BKleingG können unverändert genutzt werden. Der Bestandsschutz bleibt bei Pächterwechsel erhalten. Wird eine bestandsgeschützte Gartenlaube oder ein anderes Gebäude baulich erweitert, abgerissen bzw. zerstört, erlischt der Bestandsschutz.
- Partyzelte, Trampoline, Spielhäuser, Badebecken, Teiche (Feuchtbiotop), gemauerter Grill und andere Baulichkeiten können erst nach schriftlicher Zustimmung des zuständigen Vorstandes zu Größe und genauer Lage auf der Gartenparzelle unter Berücksichtigung folgender Maßgaben errichtet werden. Gartennachbarn sind vor einer etwaigen Zustimmungserteilung anzuhören und die kleingärtnerische Anbaufläche darf nicht verringert werden. Ein Partyzelt bis maximal 9 m² Grundfläche ohne feste Bodenplatte kann über die Sommersaison aufgestellt werden.
- Ein transportables Badebecken, das nicht fest mit dem Boden verbunden ist bzw. nicht auf einer gegründeten Betonfläche steht, kann bei einem maximalen Fassungsvermögen von 9 m³ aufgestellt werden. Diesbezüglich sind die Wasserversorgungssituation und die Lage in der Kleingartenanlage zu berücksichtigen (z.B. Hanglage). Das ganze oder teilweise Eingraben von transportablen Badebecken ist nicht erlaubt. Der Aufstellung von Kinderplanschbecken sollte der

Vorzug gegeben werden. Chemische Wasserzusätze sind nicht gestattet. Ein künstlicher Teich kann bis zu einer Größe von 4 m² mit flachem Randbereich als Feuchtbiotop gestattet werden. Die max. Tiefe ist auf 1 Meter begrenzt. Zur Anlage des Teiches sind entweder Lehm-, Tondichtungen oder geeignete Kunststoffe zu verwenden. Es sind Maßnahmen zum Schutz der Kinder vorzusehen. Sicherung und Verantwortung (Verkehrssicherungspflicht) für alle Wasseranlagen in der Parzelle obliegen dem jeweiligen Pächter.

- Die Errichtung eines gemauerten Grills ist bis zu einer Grundfläche von 100 cm x 80 cm und einer Maximalhöhe von 2,50 m zustimmungsfähig.
- Ein Kleingewächshaus kann bis zu einer Größe von 12 m² Grundfläche und maximaler Höhe von 2,50 m errichtet werden. Die Nutzung hat ausschließlich zum Anbau von Gartenbaukulturen zu erfolgen.
- Ausschließlich Solaranlagen für den Inselbetrieb (Eigennutzung zur Energieeigenversorgung; Verbindung zum Stromnetz ist nicht zulässig) können errichtet werden. Eine Einspeisung von Solarenergie in das E-Netz der Gartenanlage ist grundsätzlich nicht gestattet. Vor jeglicher Installation ist die Genehmigung des Verpächters einzuholen (VGG). Die Weiterleitung an den VGG erfolgt über den Vorstand des Vereins.
- Für alle o.g. bauliche Maßnahmen gilt die Bauordnung des VGG.

6. Gemeinschaftsanlagen und Einrichtungen

- Jeder Pächter hat die an seine Parzelle angrenzenden Wege und Außenanlagen in einer Breite von 50 cm ab Parzellen-Außengrenze zu pflegen.
- Nach BKleingG fällt die Außeneinfriedung (Schutzzaun der Anlage) unter die Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins. Der Verein organisiert Bau, Reparatur und Finanzierung (via Umlagen und Pflichtstunden), Pächter leisten Arbeitsstunden bzw. zahlen Beiträge.
- Die Pflege angrenzender öffentlicher Bereiche der Anlage (v.a. Parkplatzbereiche) sowie des angrenzenden Umfeldes ist gemeinsames Anliegen der Mitglieder. Hierfür notwendige Gemeinschaftsleistungen (Arbeitsstunden) legt der Vorstand fest.
- Das Befahren der Kleingartenanlage mit Kraftfahrzeugen (Kfz & Krad) ist bis auf mit dem Vorstand zu treffende Ausnahmeregelungen nicht erlaubt. Das Parken und Abstellen von Kfz & Krad in den Parzellen und das Abstellen von Wohnanhängern/ -mobilen in der Kleingartenanlage sind nicht gestattet. Waschen und Reparatur von Fahrzeugen im Bereich der Kleingartenanlage ist untersagt.
- Das Eingangstor zur Gartenanlage wird ab 20:00 Uhr verschlossen.

7. Allgemeine Festlegungen

- Der Pächter, seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Kleingartenanlage stören oder beeinträchtigen kann. Das Betreiben von Maschinen und Geräten ist nur bei Einhaltung der Lärmschutzordnung der Kommunen und der Einhaltung der Festlegungen des Vereins über Ruhezeiten möglich.
- Das Betreiben von Notstromaggregaten ist untersagt.
- Der Gebrauch von Schusswaffen jeglicher Art ist im Kleingarten und in der Kleingartenanlage verboten.
- Das Überfliegen der Parzellen mit Drohnen ist untersagt.
- Der Einsatz von automatischen Bildaufzeichnungsgeräten, wenn die Aufnahmen die Parzellengrenzen überschreiten, ist verboten. Über die Nutzung elektronischer

Überwachungseinrichtungen unter der Voraussetzung deutlich sichtbarer Hinweisschilder entscheidet ausschließlich der Vorstand nach schriftlichem Antrag.

III. Schlussbestimmungen

- Diese Ordnung wurde satzungsgemäß am 21.03.2026 beschlossen.
- Sie tritt am 21.03.2026 in Kraft und wird auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
- Alle bisherigen Gartenordnungen des Vereins verlieren damit ihre Gültigkeit.

Matthias Munk, Vorstandsvorsitzender